

# KORPORATION URI

## Sitzung des Korporationsrates Uri vom 25. September 2020

---

### Geschäft Nr. 7

### Abgabe von Allmendboden im Baurecht nach ZGB

7.1 Korporationsbürgergemeinde Bürglen;  
126 m<sup>2</sup> für Neubau Holzschopf Trudelingen

---

Arnold Tony, Bürgerschreiber, Ennermatt, 6463 Bürglen, stellt im Namen der Korporationsbürgergemeinde Bürglen mit Schreiben vom 10. Februar 2020 das Gesuch um Abgabe von 126 m<sup>2</sup> Allmendboden im Baurecht nach ZGB für die Errichtung eines Holzschopfes im Gebiet Trudelingen/Graben.

Das Gebäude dient der Bearbeitung und Lagerung von forstwirtschaftlichen Holzprodukten (Rinnen, Rundholztröge, Sitzbänke etc.) und wird oberhalb der Reihengaragen auf L1317 zu stehen kommen.

Die Zweckbaute steht auf einer Betonbodenplatte und hat dreiseitig Betonmauern im Terrainbereich. Die übrigen Wände und das Dach werden in Holz konstruiert und feuerfest verkleidet, resp. eingedeckt. Das Gebäude wird mit einem Elektroanschluss ab bestehendem Tableau bei den Reihengaragen erschlossen. Wasseranschluss ist keiner vorhanden.

Die Zufahrt erfolgt über die bestehende Naturstrasse. Die Umgebung wird dem bestehenden Terrain angepasst. Der Vorplatz ist bekiest.

Die nötigen Vorabklärungen mit dem Amt für Forst und Jagd sowie mit dem Allmendaufseher und Waldchef wurden getätigt. Das Baugesuch bei der Gemeinde Bürglen läuft parallel zum Gesuch um Abgabe von Allmendboden der Korporation Uri.

Gegen das Bauvorhaben wurden keine Einsprachen bei der Korporationsbürgergemeinde Bürglen erhoben.

Für die Abgabe des Grund und Bodens ist der Korporationsrat Uri zuständig.

Der Engere Rat stellt dem Korporationsrat Uri folgenden

### **A N T R A G**

1. Der Korporationsbürgergemeinde Bürglen wird gemäss Planunterlagen für die Erstellung eines Holzschopfes im Gebiet Trudelingen/Graben (D1317) eine Fläche von ca. 126 m<sup>2</sup>, gemäss Planunterlagen, im Baurecht nach ZGB abgegeben.

Vorbehalten bleiben sämtliche baubehördlichen Bewilligungen und Auflagen, einzuholen durch die Gesuchstellerin sowie dass gegen die Allmendabgabe im Rahmen des öffentlichen Auflageverfahrens keine Einsprachen eingereicht werden.

2. Die Baurechtsfläche wird der Korporationsbürgergemeinde Bürglen, gestützt auf Artikel 18 der Verordnung über den Wald, unentgeltlich abgetreten. Vorbehalten bleiben allfällige Änderungen beim Korporationsrecht.

Wenn Räume für Dritte vermietet werden (Untervermietung), müssen diese separat gezahlt werden. Der Baurechtszins für die vermietete Fläche ist der Korporation Uri zu entrichten.

3. Der Holzschopf hat ausschliesslich der Wald- und Forstwirtschaft zu dienen.
4. Das Baurecht nach ZGB wird auf eine Dauer von 30 Jahren erteilt.
5. Bei einer positiven Entscheidung des Korporationsrates hat die Korporationsbürgergemeinde Bürglen dem Engeren Rat durch einen anerkannten Notar einen entsprechenden Baurechtsvertrag zur Genehmigung einzureichen.
6. Sämtliche Kosten in Zusammenhang mit diesem Geschäft (Notar, Grundbuch, Vermessung etc.) gehen zulasten der Korporationsbürgergemeinde Bürglen.
7. Es wird eine einmalige Kanzlei- und Behandlungsgebühr von **Fr. 150.-** in Rechnung gestellt.

**ENGERER RAT DER  
KORPORATION URI**